

Urkundsdelikte (§§ 267 ff., 348)

I. Systematik

§§ 267 ff., 348 StGB schützen **die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden, technischen Aufzeichnungen und Daten als Beweismitteln**, nicht hingegen das Vermögen des aufgrund einer Urkundenfälschung Geschädigten. Da die Urkundsdelikte mithin ein **überindividuelles Rechtsgut** schützen, kommen sie nicht als Schutzgesetz i. S. v. § 823 II BGB in Betracht. Allerdings kann die Vorlage einer gefälschten Urkunde u. U. einen gem. § 263 StGB strafbaren Betrug darstellen.

Bei Urkunden bestehen vier unterschiedliche Schutzrichtungen:

- § 267 schützt bei allen Urkunden das Vertrauen auf ihre Echtheit und Unverfälschtheit (nicht auch ihre inhaltliche Wahrheit)
- §§ 348, 271, 276, 276a, 277 Alt. 1, 278, 279 schützen vor allem bei öffentlichen Urkunden das Vertrauen auf die Wahrheit des erklärten Inhalts
- §§ 273, 274 I Nr. 1 schützen die Bestandserhaltung, jederzeitige Verfügbarkeit und äußere Unversehrtheit einer Urkunde
- § 281 schützt vor missbräuchlicher Verwendung echter Ausweispapiere

II. Gegenstände

Gegenstand eines Urkundsdelikts sind aufgrund der technischen Entwicklung heute nicht mehr nur **Urkunden** im strafrechtlichen Sinne, sondern auch **technische Aufzeichnungen** (§ 268) und **beweiserhebliche Daten** (§ 269).

1. Urkunden

Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist nach h. M. jede **verkörperte Gedankenerklärung**, die **zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt** ist und die **ihren Aussteller erkennen** lässt. Man unterscheidet daher drei Funktionen, deren kumulatives Vorliegen charakteristisch für eine Urkunde i. S. d. §§ 267 ff. ist:

- Perpetuierungsfunktion (hinreichend feste Verbindung von Gedankenerklärung mit körperlichem Gegenstand)
- Beweisfunktion
- Garantiefunktion (Erkennbarkeit des Ausstellers).

a) Verkörperte Gedankenerklärung

Kein Charakteristikum für das Vorliegen einer Urkunde ist daher nach h. M. die Schriftlichkeit (auch wenn dies der Regelfall sein dürfte), wenn die Gedankenerklärung auch auf andere Weise perpetuiert ist, d. h. dauerhaft fortbesteht und jedenfalls von einem Eingeweihten auch „gelesen“ werden kann; es genügt nicht, wenn etwa ein Tonband oder eine Diskette abgespielt werden kann, weil deren Äußerem der darin aufgezeichnete Gedankeninhalt nicht entnommen werden kann. Daran fehlt es auch bei nur vorübergehenden Äußerungen (z. B. in den Schnee geschrieben).

Nicht zwingend ist auch eine Unterzeichnung durch den Aussteller; der Garantiefunktion wird bereits genüge getan, wenn der Aussteller auf andere Weise (etwa aus den Umständen für einen Eingeweihten) erkennbar ist. So kann es sich bei einem Bierdeckel mit vom Kellner gezogenen Strichen für die erhaltenen Biere um eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne handeln, wenn diese Grundlage der Abrechnung sein sollen und damit zum Beweis der zu zahlenden Geldsumme geeignet und bestimmt sind.

Das gleiche gilt für mit einem körperlichen Gegenstand fest verbundene Beweiszeichen (z. B. TÜV-Prüfplakette auf Nummernschild an Pkw); keine Urkunden sind dagegen bloße Kennzeichen, die nicht für bestimmte rechtliche Beziehungen Beweis erbringen sollen, sondern ihrer Funktion nach lediglich der unterschiedlichen Kennzeichnung, der Sicherung oder dem Verschluss einer Sache dienen (z. B. Eigentümerzeichen in Büchern), wobei die Abgrenzung zu Beweiszeichen nicht immer einfach ist (maßgeblich für ein Beweiszeichen ist die für eine Urkunde konstitutive Beweisfunktion).

b) Beweiseignung und -bestimmung

Beweiseignung bedeutet nicht Beweiskraft im Zivilprozess i. S. v. § 415 ff. ZPO; es genügt, wenn die Urkunde allein oder mit anderen Beweismitteln zusammen für die Überzeugungsbildung von der darin verkörperten Gedankenerklärung mitbestimmend ins Gewicht fallen kann. Beweisbestimmung liegt nicht nur vor, wenn die Urkunde zu Beweis Zwecken angefertigt wurde („Absichtsurkunde“, z. B. schriftlicher Vertrag), sondern auch, wenn eine zuvor ohne Beweisabsicht verkörperte Gedankenerklärung später im Rechtsverkehr zu Beweis Zwecken instrumentalisiert wird („Zufallsurkunde“, z. B. Liebesbrief an Geliebte im späteren Scheidungsverfahren). Noch keine Urkunde ist ein Urkundenentwurf, selbst wenn er bis zu einer Vergewisserung des Ausstellers, ob er diesen Entwurf nutzen und damit zu einer Urkunde machen sollen, bereits im Vorhinein unterschreiben ist (z. B. vorbereitete und unterschriebene Quittung, die bei Übergabe der Ware ausgehändigt werden soll; kommt es dazu nicht, wird das Schriftstück trotz seiner Unterschrift hinfällig).

c) Erkennbarkeit des Ausstellers

Die Urkunde muss den Aussteller erkennbar machen, d. h. die Person, der die darin verkörperte Gedankenerklärung im Rechtsverkehr zugerechnet wird und von dem sie deswegen geistig herrührt. Das ist nicht notwendig derjenige, der die Urkunde verfasst. Bei rechtlich wirksamer (verdeckter) Stellvertretung (Vertreter unterzeichnet mit dem Namenszug des Vertretenen) ist der Vertretene Aussteller (nicht z. B. bei Testament wegen § 2247 BGB), bei einem Behörden- oder Firmenstempel neben dem Namenszug die Behörde oder Firma; auch kann sich der Aussteller die Gedankenerklärung eines anderen zu eigen machen, so dass etwa die Unterschrift unter eine nicht selbst verfasste Klausur keine Urkundenfälschung darstellt.

Keine Urkundsqualität kommt daher anonymen Schreiben (ebenso bei versteckter Anonymität durch Verwendung eines offensichtlichen Allerweltsnamens, z. B. „Lieschen Müller“ oder historischer Namen wie „Götz v. Berlichingen“) sowie Fotokopien zu, da diese nur das Abbild der kopierten Urkunde darstellen und insoweit ihren Aussteller nicht erkennen lassen (zu Urkunden werden sie allerdings, wenn sie nicht den Anschein einer Kopie, sondern des Originals haben sollen); beglaubigten Abschriften und Kopien sind dagegen Urkunden, weil der Beglaubigungsstempel als Gedankenerklärung die beglaubigende Person bezeichnet.

Selbsttätig durch ein Aufzeichnungsgerät bewirkte technische Aufzeichnungen sind keine Urkunde (Strafbarkeit der Fälschung technischer Aufzeichnungen in § 268), wohl aber etwa von einer Behörde versandte nicht unterschriebene Computerausdrucke, wenn erkennbar ist, welche Behörde deren Inhalt als ihre Erklärung mitteilen wollte.

d) Zusammengesetzte Urkunden

Eine zusammengesetzte Urkunde liegt vor, wenn eine verkörperte Gedankenerklärung mit dem Augenscheinsobjekt, auf das sich ihr Erklärungsinhalt bezieht (Bezugsobjekt), räumlich fest zu einer Beweiseinheit verbunden ist (BGH NStZ 1984, 73, 74).

e) Gesamturkunde

Eine Gesamturkunde liegt vor, wenn mehrere Einzelurkunden so zu einem sinnvollen und geordneten Ganzen zusammengefasst sind, dass gerade diese Zusammenfassung einen über den gedanklichen Inhalt der Einzelteile hinausgehenden Erklärungs- und Beweiswert hat (RGSt 60, 17, 19). Herstellung und Führung der Gesamturkunde müssen auf Gesetz, Geschäftsgebrauch oder Vereinbarung der Betroffenen beruhen; zusätzlich muss die Verbindung der Einzelurkunden eine gewisse Festigkeit aufweisen (z. B. kaufmännische Handelsbücher).

2. Technische Aufzeichnungen (§ 268)

Technische Aufzeichnungen i. S. v. § 268 II sind nach h. M. in Parallele zu § 267 (Perpetuierungsfunktion) nur solche, die zu einer dauerhaften Verkörperung der aufgezeichneten Daten führen (z. B. Scheibe eines Fahrtenschreibers), so dass etwa der Zählerstand am Kilometerzähler nicht ausreicht, weil er mit dem Weiterfahren verändert wird.

3. Beweiserhebliche Daten (§ 269)

III. § 267

1. Obj. Tatbestand: Tathandlung ist das

- Herstellen einer unechten Urkunde (Alt. 1)
- Verfälschen einer echten Urkunde (Alt. 2)
- Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde (Alt. 3).

a) Herstellen einer unechten Urkunde

Da eine Urkunde nur unecht ist, wenn die verkörperte Gedankenerklärung in Wirklichkeit nicht von demjenigen stammt, dem sie im Rechtsverkehr aufgrund der Garantiefunktion zugerechnet wird, kommt es für § 267 nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Gedankenerklärung an. Herstellen einer unechten Urkunde meint damit das Anfertigen einer verkörperten Gedankenerklärung, die von einem anderen als ihrem scheinbaren Aussteller stammt.

b) Verfälschen einer echten Urkunde

Verfälschen ist nach h. M. jede unbefugte nachträgliche Veränderung der Beweisrichtung und des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde (z. B. auf dem Scheck des Ausstellers wird hinter den von diesem eingetragenen Betrag eine Null gesetzt – dies erweckt den Eindruck, der Scheckaussteller selbst habe den höheren Betrag als seine Gedankenerklärung aufgeschrieben). Der Aussteller der echten Urkunde muss der gleiche bleiben; ersetzt der Täter den Namen des Ausstellers der echten Urkunde durch seinen eigenen, macht er sich den Inhalt der Gedankenerklärung zu eigen und stellt damit eine – möglicherweise inhaltlich falsche – echte Urkunde her. Überdies darf die Urkunde durch die Verfälschung ihre Beweiseignung und damit ihre Urkundsqualität nicht (vorübergehend) gänzlich verlieren (dann ggf. § 274 I Nr. 1). Soweit das Verfälschen einer echten Urkunde zugleich das Herstellen einer unechten liegt, tritt letzteres zurück; das Verfälschen einer unechten Urkunde fällt nicht unter Alt. 2, sondern als erneutes Herstellen einer unechten Urkunde unter Alt. 1. Auch das abredewidrige Ausfüllen eines Blanketts durch den Nichtaussteller stellt ein Verfälschen einer Urkunde dar (z. B. Blankoscheck wird vom Berechtigten mit einer über dem vereinbarten Rahmen liegenden Summe aufgefüllt).

Im Regelfall ist das Ergebnis eines Verfälschens einer echten Urkunde eine unechte Urkunde; insoweit wäre Alt. 2 eigentlich unnötig. Bedeutung gewinnt er allerdings, wenn der Aussteller der echten Urkunde diese nach Erlöschen seines Änderungsrechts unbefugt verändert, denn da der geänderte Gedankeninhalt immer noch von ihm stammt, ist die Urkunde auch nach der Änderung nicht unecht. Nach h. M. erlischt das Änderungsrecht des Ausstellers an der Urkunde, wenn diese so in den Rechtsverkehr gelangt ist, dass sie nicht mehr der alleinigen Verfügung des Ausstellers unterliegt und ein anderer ein Recht auf ihren unverfälschten Fortbestand erlangt hat (z. B. Klausur nach Abgabe bei der Aufsicht; vgl. *Wessels/Hettinger* Rn. 847 ff.).

c) Gebrauchen einer unechten/verfälschten Urkunde

Gebrauchen meint das dem zu Täuschenden Zugänglichmachen der Urkunde selbst (nicht bloß ihrer Kopie) derart, dass er Möglichkeit zur Kenntnisnahme daran hat (auf tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an); daher muss die unechte oder verfälschte Urkunde jedenfalls in den Machtbereich des zu Täuschenden gelangt sein.

2. Subj. Tatbestand

Subj. fordert § 267 I **bedingten Vorsatz bzgl. den obj. Merkmalen** (§ 15); insbes. muss der Täter die Umstände kennen, deren Vorliegen für den strafrechtlichen Urkundsbegriff konstitutiv ist. Ein Irrtum etwa dahin gehend, eine von § 267 geschützte Urkunde müsse bestimmte formelle Anforderungen erfüllen, z. B. unterschrieben sein, ist daher nur unbeachtlicher Subsumtionsirrtum, nicht Tatbestandsirrtum i. S. v. § 16.

Zur Täuschung im Rechtsverkehr handelt, wer einen anderen über die Echtheit bzw. Unverfälschtheit der Urkunde zu täuschen sucht und ihn dadurch zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlassen will; **nicht erforderlich ist eine Täuschungsabsicht, wohl aber dol. dir.**, so dass bloßer dol. event. nicht ausreicht.

Hat der Täter bereits beim Herstellen oder Verfälschen Vorsatz bzgl. des konkreten nachfolgenden Gebrauchs, liegt nur eine Tat im Rechtssinne vor, wobei das Gebrauchen als der intensivere Rechtsgutseingriff vorgeht. Ist der Gebrauch dagegen allenfalls in Umrissen geplant (anderenfalls fehlt es an einem Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr), liegen im Herstellen/Verfälschen und späteren Gebrauchen zwei tatmehrheitliche Straftaten (§ 53).

Da § 267 I bereits mit dem Herstellen/Verfälschen der Urkunde vollendet ist, kommt ein strafbefreiender Rücktritt vom strafbaren (§ 267 II) Versuch der Urkundenfälschung – etwa durch Zerreißen der gefälschten Urkunde vor Gebrauch – gem. § 24 nicht mehr in Betracht; umstr. ist, ob insoweit ausnahmsweise auch ohne gesetzliche Tätige-Reue-Vorschrift ein Absehen von Strafe möglich ist (dagegen spricht der Einzelcharakter der Tätige-Reue-Normen und, dass die „Lücke“ schon lange bekannt ist, so dass von einer Planwidrigkeit der Lücke als Grundlage einer Analogie nicht die Rede sein kann).

IV. Falschbeurkundung, §§ 348, 271

1. Gegenstand: Echte öffentliche Urkunden: Gegenstand von §§ 348, 271 sind echte, aber inhaltlich falsche Urkunden. Gegen Inhaltsverfälschungen geschützt sind nur öffentliche Urkunden etc. i. S. v. § 415 ZPO, d. h. Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (z. B. Notar) innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, die für den Rechtsverkehr bestimmt sind und dem Zweck dienen, Beweiskraft für und gegen jedermann zu erbringen (*BGHSt* 19, 19); daran fehlt es bei schlicht amtlichen Urkunden, die nur den inneren Dienstbetrieb einer Behörde regeln. Eine öffentliche Urkunde ist durch §§ 348, 271 nur insoweit geschützt, als ihre Einzelbestandteile erhöhte Beweiskraft haben; so beweist der Kfz-Schein zwar die Zulassung des Kfz unter einem bestimmten amtlichen Kennzeichen, nicht aber auch die darin enthaltenen Angaben zur Person des Zulassungsinhabers (*BGHSt* 20, 186; 22, 201).

2. Täterkreis: § 348 nennt als tauglichen Täter nur den Amtsträger (§ 11 I Nr. 2); die Herstellung einer inhaltlich falschen Urkunde ist mithin **echtes Amtsdelikt** (§ 28 I), so dass eine mittelbare Täterschaft eines Nichtamtsträgers, der durch Täuschung des Amtsträgers dessen falsche Beurkundung veranlasst, nicht von § 348 erfasst ist. Möglich ist allerdings – wenn der Amtsträger vorsätzlich und rechtswidrig § 348 verwirklicht – eine Beteiligung des Nichtamtsträgers daran gem. §§ 348, 26 f.

In Fällen von Gutgläubigkeit des falsch beurkundenden Amtsträgers bleibt als Auffangtatbestand § 271, der aber nach h. M. auch die Fälle erfassen soll, dass der Nichtamtsträger den Amtsträger irrig für gutgläubig hält (für eine objektiv gegebene §§ 348, 26-Strafbarkeit fehlt der Vorsatz auf die Begehung der Haupttat), sowie umgekehrt ein irriges Für-Bösgläubighalten des Amtsträgers (umstr., weil damit faktisch entgegen § 30 eine Strafbarkeit für eine nur versuchte Anstiftung zum Vergehen des § 348 pönalisiert wird).

V. Fälle: (1) Bierdeckel (vgl. *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT I, Rn. 971): T trinkt in einer Kneipe zahlreiche Bier; der Kellner K macht bei jedem neuen Glas einen Strich auf den Bierdeckel. Als es T zu viel wird, radiert er drei Striche weg; K berechnet ihm daraufhin einen entsprechend geringeren Preis. T ist zwar klar, dass der Bierdeckel Grundlage der Abrechnung sein soll, doch hält er sein Verhalten nicht für eine Urkundenfälschung, weil Urkunden doch unterschrieben sein müssten. Zu recht?

(2) Klausur (vgl. *BayObLG NJW* 1981, 772): Der schüchterne Kommilitone K, der bereits die erste Modulabschlussklausur im Strafrecht bestanden hat, bietet der bislang glücklosen, aber bildhübschen T seine Hilfe an. Sie vereinbaren, dass K der T den Klausurtext formuliert und T diesen unterschreibt und abgibt. Strafbarkeit von T und K wegen § 267 und § 271, wenn die zu gute Note Eingang in die Notenübersicht findet? – Ändert sich etwas, wenn K die Klausur mit dem Namen der T unterzeichnet und abgibt?

(3) Hausarbeit (vgl. *Wessels/Hettinger* BT/1 Rn. 841): Nach Abgabe der Hausarbeit muss K realisieren, dass die von ihm abgegebene Hausarbeit aufgrund einer Computerpanne im Mittelteil nicht auf dem letzten Stand war. Als „Musterschüler“ stattet er daraufhin dem Übungsleiter Professor P einen Besuch ab und ersetzt in der noch auf dem Schreibtisch des P liegenden Hausarbeit in einem unbeobachteten Moment die fehlerhaften Blätter durch andere. Hat sich K deshalb wegen Verfälschens einer Urkunde strafbar gemacht? – Ändert sich etwas, wenn er die ganze Hausarbeit mitnimmt und gegen eine mitgebrachte neue austauscht?